

10/SN-356/ME von 5



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 20.490/2-I 2/1994

Museumstraße 7
A-1070 WienBriefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

An das
Präsidium des
Nationalrats

Telefon
0222/52 1 52-0*

Telefax
0222/52 1 52/727

Dr. Karl Renner-Ring 3
Wien

Fernschreiber
131264 jusmi a

Teletex
3222548 = bmjust

Sachbearbeiter

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	58
-GE/19.09.94 Mappe	
Datum: 21. OKT. 1994	
Verteilt ... 24. Okt. 1994	

(DW)

St. Aisch Karant

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Wahl der von Österreich zu entsendenden Abgeordneten zum Europäischen Parlament (Europa-wahlordnung - EuWO) sowie eines Bundesgesetzes über die Führung ständiger Evidenzen der Wahl - und Stimmberechtigten bei Wahlen zum Europäischen Parlament (Europa-Wählerevidenzgesetz - EuWEG)

Das Bundesministerium für Justiz übersendet mit Beziehung auf die Entschließung des Nationalrats vom 6.7.1969 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahmen zu den oben angeführten Gesetzesentwürfen.

19. Oktober 1994
Für den Bundesminister:

REINDL

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
[Handwritten signature]



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 20.490/2-I 2/1994

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

An das
Bundesministerium für Inneres

Telefon
0222/52 1 52-0*

Telefax
0222/52 1 52/727

Postfach 100
1040 Wien

Fernschreiber
131264 jusmi a

Teletex
3222548 = bmjust

Sachbearbeiter

Klappe (DW)

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Wahl der von Österreich zu entsendenden Abgeordneten zum Europäischen Parlament (Europa-wahlordnung - EuWO) sowie eines Bundesgesetzes über die Führung ständiger Evidenzen der Wahl - und Stimmberichtigten bei Wahlen zum Europäischen Parlament (Europa-Wählerevidenzgesetz - EuWEG)

zu Zahl 42.101/11-IV/6/94

Das Bundesministerium für Justiz nimmt mit Beziehung auf das Schreiben vom 23.8.1994 zu den oben genannten Gesetzesentwürfen wie folgt Stellung:

Zu den §§ 26 Abs. 2, 58 bis 60 EuWO-Entwurf:

1. Soweit ersichtlich, ist nach dem vorliegenden Entwurf eines Europa-Wählerevidenzgesetzes eine psychische Erkrankung oder eine geistige Behinderung kein Grund, die betreffende Person vom Wahlrecht auszuschließen. Das ist ausdrücklich zu begrüßen.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt es sich allerdings, die §§ 58 bis 60 des Entwurfs einer Europawahlordnung zu überdenken, zumal auf psychisch Kranke, die in einer psychiatrischen Anstalt oder Abteilung nach den Bestimmungen des Unterbringungsgesetzes, BGBl. Nr. 155/1990, untergebracht werden, nicht Bedacht

genommen wird. Dabei ist es nach dem Dafürhalten des Bundesministerium für Justiz nicht erforderlich, in § 60 des Entwurfs die nach dem Unterbringungsgesetz in ihrer Bewegungsfreiheit beschränkten Patienten eigens zu nennen; dies erscheint auch nicht sinnvoll, weil die Einschränkung psychisch Kranker in einer psychiatrischen Anstalt oder Abteilung von ihren Voraussetzungen wie von ihrer tatsächlichen Handhabung her mit dem Strafvollzug kaum verglichen werden kann. Vielmehr reicht es aus, wenn auf den Sonderfall der psychiatrisch indizierten und begründeten Freiheitsbeschränkung im Rahmen des § 58 des Entwurfs eingegangen und dort nicht nur auf die Gehfähigkeit oder Bettlägrigkeit abgestellt wird, sondern auch auf die rechtliche Möglichkeit, sich in einer Krankenanstalt frei zu bewegen.

Der Begriff "Pfleglinge" geht offenbar auf die Terminologie des Krankenanstaltengesetzes zurück. Hier wird zu überlegen sein, einen zeitgemäßen Ausdruck ("Kranker" oder "Patient") zu wählen.

2. Die Wendung in den §§ 26 Abs. 2 und 60 "wegen ihrer Unterbringung in gerichtlichen Gefangenenhäusern, Strafvollzugsanstalten, im Maßnahmenvollzug oder in Hafträumen" erscheint auslegungsbedürftig. Während nämlich die Worte "gerichtliche Gefangenenhäuser" und "Strafvollzugsanstalten" auf den Ort der Unterbringung abstellen, bezeichnet die Wendung "im Maßnahmenvollzug" die Unterbringung in einer bestimmten Vollzugsart. Daher wären etwa auch jene Personen erfaßt, die gemäß den §§ 158 Abs. 4 und 161 StVG in eine öffentliche Krankenanstalt für Psychiatrie untergebracht sind. Da jedoch offensichtlich sämtlichen Personen, die auf Grund einer staatlichen Anordnung in ihrer Bewegungsfreiheit beschränkt sind, die Ausübung des Wahlrechts durch Wahlkarten bzw. in besonderen Wahlsprengeln gewährleistet werden soll, wird zur Erwägung gestellt, bloß auf den Ort der Unterbringung abzustellen. Die Wendung "Unterbringung in gerichtlichen Gefangenenhäusern, Strafvollzugsanstalten, im Maßnahmenvollzug oder in Hafträumen" könnte daher durch die Wendung "Unterbringung in Krankenanstalten für Psychiatrie oder psychiatrischen Abteilungen von Krankenanstalten, Justizanstalten oder in Hafträumen" ersetzt werden (vgl. Erlaß des Bundesministeriums für Justiz vom

2. September 1993, JABI. 54, betreffend Vereinheitlichung der Bezeichnung der Justizanstalten).

Zu den §§ 50 Abs. 2, 52 Abs. 4, 61 Abs. 5 und 6 EuWO-Entwurf:

1. Da durch die genannten Bestimmungen bestimmte bei Wahlen verpönte Handlungsweisen als Verwaltungsübertretungen erfaßt werden sollen, wird zur Erwägung gestellt, diese in einem Paragraphen zusammenzufassen, der etwa im Anschluß an die Bestimmungen über die Gültigkeit des Stimmzettels eingeordnet werden könnte.

2. Die Bestimmung könnte etwa auch folgenden Wortlaut haben:

"Strafbestimmung

§ xy. (1) Wer

1. Wahlkuverts (§ 50) oder amtliche Stimmzettel, die zur Ausgabe für die Wahl bestimmt sind (§ 61), auf irgendeine Weise kennzeichnet;

2. die persönliche Ausübung des Wahlrechts (§ 52) dadurch umgeht, daß er sich als blind, schwer sehbehindert oder gebrechlich ausgibt;

3. unbefugt amtliche Stimmzettel oder mit amtlichen Stimmzetteln gleiche oder verwechselbare Stimmzettel in Auftrag gibt, herstellt, vertreibt oder verteilt,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist [von der Bezirksverwaltungsbehörde] mit Geldstrafe bis zu 3 000 S zu bestrafen.

(2) Stimmzettel im Sinne des Abs. 1 Z 3 können für verfallen erklärt werden (§ 17 des Verwaltungsstrafgesetzes).

(3) Eine Verwaltungsübertretung nach Abs. 1 liegt nicht vor, wenn die Tat den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet."

Hingewiesen wird darauf, daß nach dem Entwurf die Ahndung der Verwaltungsübertretungen nach § 50 Abs. 2 und 52 Abs. 4 der Bezirksverwaltungsbehörde übertragen wird, während im Fall des § 61 Abs. 5 die Bezirkswahlbehörde einzuschreiten hätte. Offen bleibt damit, welcher Behörde das Strafverfahren im Fall einer Verwaltungsübertretung nach § 61 Abs. 6 obliegt, da der Verweis auf Abs. 5 lediglich das Strafausmaß bezeichnet.

Sollte dem vorstehenden Vorschlag nicht gefolgt werden, wäre für die Verwaltungsübertretung nach § 52 Abs. 4 eine Subsidiaritätsklausel vorzusehen, um Doppelbestrafungen (zB §§ 261 ff. StGB) zu vermeiden. Die Androhung einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen ist hingegen entbehrlich, weil nach § 16 Abs. 2 VStG die Ersatzfreiheitsstrafe das Höchstmaß der auf die Verwaltungsübertretung gesetzten Freiheitsstrafe und, sofern keine Freiheitsstrafe angedroht und nichts anderes bestimmt ist, ohnedies zwei Wochen nicht übersteigen darf.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme gehen unter einem an das Präsidium des Nationalrats.

19. Oktober 1994
Für den Bundesminister:

REINDL

